

Brüssel, den 23. Februar 2026
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0010(COD)

6289/1/26
REV 1

CODEC 223
ECOFIN 195
RELEX 204
FIN 261
COEST 142
ECB

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/792 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts – Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. Januar 2026 ihren Vorschlag¹ übermittelt, der auf Artikel 212 AEUV gestützt ist.
2. Das Europäische Parlament hat am 11. Februar 2026 seinen Standpunkt zu dem Kommissionsvorschlag in erster Lesung festgelegt². Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht der zwischen den Organen erzielten Einigung in Bezug auf die Übernahme des Kommissionsvorschlags und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.

¹ Dok. 5305/26.

² Dok. 6228/26.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme Ungarns als A-Punkt
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE- CONS 7/26 billigt und
 - in Anbetracht der in der Präambel des Gesetzgebungsakts dargelegten Dringlichkeit der Angelegenheit auf der Grundlage des Artikels 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung des Rates von der in Absatz 3 Unterabsatz 1 jenes Artikels genannten Achtwochenfrist abweicht.
4. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.